

„Rechtsschutz“-Deckung im AVS

Die allgemeinen Leistungen einer Rechtsschutzversicherung bestehen im rechtlichen Beistand des Versicherten. Eine Rechtsschutzversicherung zahlt somit die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Rechtshilfe, die zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten bei Verfahren strafrechtlicher Natur notwendig sind.

Der AVS hatte seine Mitglieder über viele Jahre gegen Rechtsschutz bei Ausübung der Vereinstätigkeit versichert, jedoch keinen einzigen Schadensfall zu verzeichnen. Die Landesleitung hat daraufhin entschieden, die jährliche Versicherungsprämie in einer Rücklage zu binden und künftig zumindest denselben Kostenbeitrag zu gewähren, der seitens der bis dahin bestehenden Deckung wie nachfolgend aufgelistet versichert wurde.

Die Kosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen waren bis zu einer Summe von € 30.000 im Einzelfall und max. € 150.000 als Jahreslimit gedeckt.

Die Kostendeckung des AVS beinhaltete folgende Leistungen bzw. die Übernahme:

- 1) der Kosten für den außergerichtlichen, anwaltschaftlichen Beistand;
- 2) die Kosten für den gerichtlichen, anwaltschaftlichen Beistand;
- 3) der Auslagen für das Tätigwerden eines gerichtlich bestellten Gutachters/Sachverständigen;
- 4) der Auslagen für das Tätigwerden eines Parteisachverständigen;
- 5) der Gerichtskosten im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung;
- 6) im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung die gerichtlich liquidierten Verteidigungskosten der geschädigten Partei oder Zivilpartei;
- 7) der Auslagen für Untersuchungen zum Zwecke der Ermittlungen von Beweisen zur Verteidigung;

Unter Vereinstätigkeit ist die Durchführung bzw. die Teilnahme an jeglichen von den Sektionen oder vom Gesamtverein des AVS organisierten oder durchgeführten Veranstaltungen oder Tätigkeiten zu verstehen.

Wichtig:

Jede Anfrage um einen Rechtsbeistand ist nach einem Schadensfall mit allen zweckdienlichen Unterlagen unverzüglich an die AVS-Landesgeschäftsstelle zu richten und ist Voraussetzung für die Übernahme der zu tragenden Kosten. Diese Anfrage wird von den hierfür zuständigen AVS-Gremien (Fachausschuss Versicherung, Präsidium oder Landesleitung) behandelt und dem Antragsteller ehestens eine Stellungnahme über die vom AVS getragenen Leistungen bzw. über weitere Maßnahmen übermittelt.

Im Bedarfsfall behält sich der AVS vor, bei zu beauftragenden Rechtsanwälten und Parteigutachtern ein Honorarangebot einzuholen. Die Kosten von Parteisachverständigen und der Abschluss von Vergleichen zur Abfindung von geschädigten Parteien sind vom AVS vorab zu genehmigen.